

BÜLACH - BACHENBÜLACH - HOCHFELDEN - HÖRI UND WINKEL



GESCHÄFTSSTELLE FRIEDHOF
SOLISTRASSE 63
8180 BÜLACH

TEL-NR.: 044 863 12 75
E-MAIL: FRIEDHOF@BUELACH.CH

Grabmalreglement

vom 29. März 2010

Das Grabmalreglement ist Bestandteil der Friedhofverordnung.

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Bewilligungspflicht
- Art. 2 Genehmigungsverfahren
- Art. 3 Setzen der Grabmäler
- Art. 4 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler
- Art. 5 Inschriften
 - Masse der Grabmäler
- Art. 6 Erdreihengräber
- Art. 7 Urnengräber
- Art. 8 Kindergräber
- Art. 9 Familiengräber
- Art. 10 Unterhalt und Haftung
- Art. 11 Verfügungsbeschränkung
- Art. 12 Schlussbestimmung

Art. 1 Bewilligungspflicht

¹ Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung benötigt eine Genehmigung. Nicht statthafte und/oder ohne Bewilligung erstellte Grabmäler können auf Kosten der Hinterbliebenen entfernt werden.

² Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen dieses Reglements entspricht.

³ Gegen ablehnende Bewilligungen kann Einsprache gemäss Art. 42 der Friedhofverordnung erhoben werden.

Art. 2 Genehmigungsverfahren

¹ Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Angegeben werden muss das zur Verwendung geplante Material und deren Bearbeitungsweise, die Beschriftung, die Farben, die Masse, den Namen des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und für figurliche Arbeiten Modelle vorzulegen.

² Die für die Gesuche notwendigen Formulare können bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

³ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn das Grabmal nicht den Ausführungsbestimmungen dieses Reglements entspricht.

⁴ Gegen eine ablehnende Bewilligung der Geschäftsstelle kann beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

Art. 3 Setzen der Grabmäler

¹ Das Setzen der Grabmäler darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

² Das Setzen der Grabmäler muss bei der Geschäftsstelle angemeldet werden und darf nur in Anwesenheit des Personals der Stadt Bülach erfolgen.

³ Für eine ausreichende und fachlich richtige Fundierung der Grabmäler hat der Ersteller des Grabmales zu sorgen.

⁴ Am Wochenende und gesetzlichen Feiertagen dürfen auf dem Friedhof keine solchen Arbeiten ausgeführt werden. Bei nasser Witterung und bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Art. 4 Allgemeine Richtlinien für Grabmäler

¹ Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

² Für Grabmäler sind Steine, Holz, Glas und Schmiedeisen zulässig. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sind in guter künstlerischer und handwerklicher Art auszuführen.

³ Für Grabmäler sind nur dezente Farben zulässig.

Art. 5 Inschriften

¹ Für Schriften, Ornamente und Reliefs sind dezente Farben zulässig. Diskrete Schattierungen und das Betonen von Konturen sind erlaubt.

² Gold und Silber sind für Schriften und Ornamente erlaubt.

³ Der Ersteller darf seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen.

Masse der Grabmäler

Die Mindest- bzw. Höchstmasse der Grabmäler betragen für:

Art. 6 Erdreihengräber

a) Stehende Grabmäler

- min. Höhe 90 cm, max. Höhe 110 cm
- max. Breite 55 cm
- min. Dicke 12 cm, max. Dicke 25 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei stehenden Grabmälern mit stark abgeschrägtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

b) Stehle

- max. Höhe 120 cm
- max. Breite 35 cm
- max. Dicke 30 cm

c) Kreuz

- max. Höhe 120 cm
- max. Breite 55 cm
- min. Dicke 12 cm

Kreuze, Holzgrabzeichen, Stehlen etc., die auf einen Sockel gestellt werden, dürfen die zulässige Gesamthöhe nicht überschreiten.

d) Liegende Grabmäler

- max. Länge 60 cm
- max. Breite 50 cm
- min. Dicke 8 cm

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 7 Urnengräber

a) Stehende Grabmäler

- min. Höhe 50 cm, max. Höhe 70 cm
- max. Breite 40 cm
- min. Dicke 12 cm, max. Dicke 25 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei stehenden Grabmälern mit stark abgeschrägtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

b) Stehle

- max. Höhe 80 cm
- max. Breite 30 cm
- max. Dicke 25cm

c) Kreuz

- min. Höhe 70 cm, max. Höhe 80 cm
- min. Breite 30 cm, max. Breite 40 cm
- min. Dicke 12 cm

d) Liegende Grabmäler

- max. Länge 50 cm
- max. Breite 40 cm
- min. Dicke 8 cm

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 8 Kindergräber

a) Stehende Grabmäler

- min. Höhe 40 cm, max. Höhe 60 cm
- max. Breite 35 cm
- min Dicke 10 cm, max. Dicke 20 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei stehenden Grabmälern mit stark abgeschrägtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden.

b) Stehle

- max. Höhe 70 cm
- max. Breite 20 cm
- max. Dicke 20 cm

c) Kreuz

- min. Höhe 60 cm, max. Höhe 70 cm
- min. Breite 30 cm, max. Breite 35 cm
- min. Dicke 10 cm

d) Liegende Grabmäler

- min. Länge 30 cm, max. Länge 40 cm
- min. Breite 30 cm, max. Breite 40 cm
- min. Dicke 8 cm

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 9 Familiengräber

Lage und Ausmass des Grabplatzes sind bezüglich Höhe, Breite und Stellung des Grabmals entsprechend zu berücksichtigen. Es besteht die Wahl zwischen folgenden Grabmälern:

a) Stehendes Grabmal in Blockform (Querformat)

- max. Höhe 120 cm (inklusive Sockel)
- max. Breite 80 % der Grabbreite
- min. Dicke 18 cm

b) Stehendes Grabmal in Blockform (Hochformat)

- max. Höhe 150 cm (inklusive Sockel)
- max. Breite 90 cm
- min. Dicke 18 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei stehenden Grabmälern mit stark abgeschrägtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Die maximale Grösse ist nur auf eine Seite (Höhe oder Breite) gestattet.

c) Stehendes Grabmal in freier künstlerischer Form (Plastiken, Kreuze, Stehlen etc.)

- max. Höhe 150 cm (inklusive Sockel)
- max. Breite 80 % der Grabbreite
- min. Dicke 18 cm

Die maximale Grösse ist nur auf eine Seite (Höhe oder Breite) gestattet.

Wird ein Grabmal in freier künstlerischer Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats zu verwenden.

d) Liegeplatten (Quer- oder Hochformat)

- max. Länge 115 cm
- max. Breite 70 cm
- min. Dicke 15 cm

Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkante gemessen) höchstens 15 cm überragen.

Art. 10 Unterhalt und Haftung

¹ Der Friedhofzweckverband übernimmt keine Unterhaltsarbeiten an Grabmälern und keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

² Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass schief stehende Grabmäler durch eine Fachperson gerichtet werden.

³ Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten und deren Standfestigkeit zu gewährleisten. Für Sach- und Personenschäden, die durch Umstürzen eines Grabmales entstehen, lehnt der Friedhofzweckverband jegliche Haftung ab.

Art. 11 Verfügungsbeschränkung

¹ Sobald die Grabmäler aufgestellt sind, dürfen sie nur noch mit Bewilligung entfernt oder versetzt werden.

Art. 12 Schlussbestimmung

¹ Dieses Grabmalreglement ist Bestandteil der Friedhofverordnung vom 29. März 2010 und tritt mit dieser 1. Mai 2011 in Kraft.